

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur befristeten Anmietung von Standplätzen für touristische Zwecke auf den Campingplätzen des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Vermietung von Standplätzen nebst Einrichtungen und Zubehör, die zwischen dem Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See (im Folgenden als Vermieter oder ZV bezeichnet) und dem Mietenden zustande kommen. Der Mietende erkennt mit Abschluss des Mietvertrages diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Mietgegenstand und Mietdauer

Mietgegenstand sind ein oder mehrere Standplätze auf den beiden Campingplätzen des Vermieters.

Die Anmietungsmöglichkeit der Standplätze besteht für die Zeit ab dem Saisonbeginn (in der Regel Anfang April) bis zum Saisonende (in der Regel das letzte Oktoberwochenende) eines jeden Jahres. Der Saisonbeginn und das Saisonende können vom Vermieter frei auf ein Datum bestimmt werden, das im Internet (www.unterbachersee.de) und/oder vor Ort veröffentlicht wird.

Das Zugangsmedium zum Öffnen der elektronisch gesicherten Zugang Tore wird gegen eine Kautions in der Rezeption des Campingplatz Nord ausgegeben (siehe Pkt. 5).

Weitergehende Leistungen, soweit diese nicht in den Vertragsbedingungen ausdrücklich geregelt sind, umfasst der Mietvertrag nicht; insbesondere nicht die Verwahrung oder die Übernahme von Obhutspflichten für die vom Mietenden mitgebrachten Gegenstände.

3. Leistungsumfang

Den Mietenden werden zeitlich befristet ein oder mehrere Standplätze, wie im Vertrag beschrieben, zur Nutzung überlassen. Geringe Abweichungen von der Beschreibung sind möglich. Abweichungen aufgrund von Schäden oder Ausfällen durch vorherige Vermietung, die nicht sofort ersetzt werden können und die die Nutzung des Standplatzes nicht oder nur geringfügig beeinflussen, werden vom Mietenden akzeptiert. Die Einrichtungen der Campingplätze und die öffentlichen Parkplätze können auf eigene Gefahr genutzt werden. Diese Nutzung gehört nicht zum Leistungsumfang des Mietvertrages.

4. Zustandekommen des Mietvertrages

Der Mietvertrag kann schriftlich oder elektronisch per Mail: campingplatz@unterbachersee.de, geschlossen werden. Bei Onlinebuchung ist der Mietpreis bereits zum Abschluss des Buchungsvorgangs durch den Mietenden online zu begleichen.

Mit dem Absenden des Buchungsformulars im Internet unterbreitet der Mietende dem Vermieter ein verbindliches Vertragsangebot. Der Vermieter kann dieses Angebot ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein rechtsgültiger Vertrag und somit eine Annahme des angebotenen Vertrages durch den Vermieter, kommt erst mit dem Senden einer Buchungsbestätigung durch den Vermieter an den Mietenden zu Stande.

Stellt der Mietende eine Anfrage per E-Mail oder telefonisch, so unterbreitet der Vermieter ihm ein Vertragsangebot, welches der Mietende bestätigen muss. Durch schriftliche Bestätigung des Angebotes nimmt der Mietende den Vertrag an.

Telefonische Auskünfte, Nebenabreden und sonstige Zusicherungen, gleich welcher Art, sind unverbindlich und nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.

5. Mietkosten

Die Kosten zur Anmietung der Standplätze sind der veröffentlichten Preisliste für die aktuelle Saison zu entnehmen, die im Bootsverleih, der Rezeption des Campingplatz Nord, an den Strandbadkassen oder in der Verwaltung sowie auf der Internetseite des Zweckverbandes: „www.unterbachersee.de“ eingesehen werden können. Diese ist Vertragsbestandteil.

Der Mietende verpflichtet sich, die Mietkosten in voller Höhe innerhalb von 5 Tagen nach Versand der Buchungsbestätigung zu leisten. Die Zahlungen sind per Überweisung auf das Bankkonto des Vermieters:

Kontonummer IBAN: DE67 3005 0110 0046 0047 50, BIC: DUSSEDDXXX, Stadtparkasse Düsseldorf zu leisten.

Kommt der Mietende seiner Zahlungspflicht nicht pünktlich und vollständig nach, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

6. Rücktritt vom Vertrag

Der Mietende ist berechtigt, vor Reiseantritt ohne Angabe von Gründen vom Vermietungsvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat in Schriftform zu erfolgen.

Der Anspruch auf Vergütung laut unserer Preisliste bleibt bestehen, wenn der Mietende seine Reise nicht antritt. Im Falle eines Rücktritts besteht unser pauschalierter Anspruch an Gebühren (in Prozent vom Rechnungsbetrag)

- 29 bis 14 Tage vor Anreise 40%
- 13 bis 7 Tage vor Anreise 80%
- bei einem späteren Rücktritt oder Nichterscheinen werden die gesamten Standplatzkosten in Rechnung gestellt.

Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

7. Unverfügbarkeit

Wenn der Vermieter wegen unvorhergesehener Ereignisse/höherer Gewalt nicht im Stande ist, den angemieteten Standplatz dem Mietenden zur Verfügung zu stellen, erhält der Mietende alle bereits geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurück.

Der Vermieter ist nicht verantwortlich für Sperrungen eines oder mehrerer Strandbäder, des gesamten Gewässers oder sonstiger Unterbrechungen in Notfällen, sowie in Fällen von Extremwettereinflüssen oder Ähnlichem. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung.

8. Pflichten der Mietenden

Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Die Mietenden haben eine Mitwirkungspflicht zur Vermeidung von etwaigen Schäden.

Das Betreten und Benutzen der Einrichtungen der Campingplätze erfolgen auf eigene Gefahr. Die Standplätze und dazu zählenden Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Sie befinden sich in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand und sind in einem ebensolchen vom Mietenden zurückzugeben. Etwaige Schäden und Verunreinigungen sind dem Vermieter oder dessen Personal unverzüglich zu melden. Glasflaschen und Gläser dürfen ausschließlich auf dem Standplatz genutzt werden. Außerhalb dieses Bereiches insbesondere an oder auf den Wegen rings um die Standplätze sowie den Kinderspielplätzen sind Glasflaschen und Gläser verboten. Den Anweisungen des Vermieters beziehungsweise seines Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Offene Feuer (Fackeln, Lagerfeuer oder Ähnliches) sind verboten. Grillen ist nur erlaubt, wenn das hierfür notwendige und übliche Maß der Gefährdung nicht überschritten wird, und andere Campinggäste dadurch nicht beeinträchtigt werden. Starke Rauch- und Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden. Bei einem stark erhöhten Waldbrandgefahrenindex der Höhe 4 „Hohe Gefahr“ im Raum Düsseldorf (<https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html>) kann der ZV das Grillen vorübergehend komplett untersagen.

Der Abfall ist vom Mietenden selbst in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Der Vermieter ist berechtigt die Standplätze und Geräte und Anlagen auf Kosten des Mietenden in Ordnung bringen zu lassen, wenn dieser die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

Musikanlagen und Lautsprecher dürfen innerhalb der Wohnwagen, -mobile oder Zelte nur in Zimmerlautstärke genutzt werden.

Eltern beziehungsweise andere Aufsichtspersonen haben ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und sind für die Sicherheit ihrer zu beaufsichtigenden Personen verantwortlich.

Das Springen vom Steg oder dem Ufer ins Wasser sowie das Schwimmen außerhalb der umgrenzten Strandbäder ist verboten.

Für Mietende von Standplätzen für touristische Zwecke gelten die Regelungen der Campingplatzordnung für die Saison Standplätze gleichermaßen, die auf der Internetseite des Zweckverbands: www.unterbachersee.de oder in der Rezeption des Campingplatz Nord ausliegend veröffentlicht ist.

Besuchende und Nutzende des Erholungsgebietes sind verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme der Betriebseinrichtungen über Risiken und Gefahren der Nutzung sowie über die Hafens-, See- und Uferordnung zu informieren.

9. An- und Abreise

Die Übernahme des Standplatzes erfolgt ab 11.00 Uhr am Anreisetag. Die Abreise hat bis 11.00 Uhr am Abreisetag zu erfolgen.

Durch den Vermieter wird der Standplatz vorbehaltlich der Regelung in Nr.3 in einem einwandfreien und sauberen Zustand übergeben. Sollte während der Mietzeit auf dem Stellplatz oder den Anlagen der Campingplätze durch den Mie-

tenden etwas beschädigt werden, ist der Mietende verpflichtet, den Vermieter umgehend über die entstandenen Schäden zu informieren. Der Mietende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abreise pünktlich erfolgt. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit verpflichtet sich der Mietende zur Fortzahlung des Vermietungspreises, mindestens jedoch EUR 25,- je angefangene Stunde, sowie sonstiger durch die Überschreitung entstehender Kosten. Sollte durch die Überschreitung ein Anschlussvermietung verloren gehen, haftet der Mietende für den entstandenen Schaden.

10. Haftung

Der Vermieter haftet für schuldhaft verursachte Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und / oder Gesundheit. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Haftungsausschluss zur Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen des Mietenden führt.

Eine Verwahrungs- oder Obhutspflicht des Vermieters für die vom Mietenden eingebrachten Gegenstände besteht nicht. Der Vermieter haftet daher außerhalb seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht für den Untergang, das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieser Gegenstände. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die vom Mietenden eingebrachten Gegenstände für die Dauer der Nutzung gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern. Dem Mietenden wird daher der Abschluss einer eigenen entsprechenden Versicherung empfohlen.

Der Mietende des Standplatzes haftet in vollem Umfang für von ihm oder den Mitbenutzern verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen des Standplatzes, Einrichtungen und Geräte, soweit es sich nicht um normalen Verschleiß handelt. Sollte der Mietende einen Schaden verursachen, der die Weitervermietung des Standplatzes unmöglich macht, hat der Vermieter das Recht, die Mietausfallkosten beim Mietenden geltend zu machen.

Eventuelle Beschädigungen oder Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, haftet der Mietende für alle aus der Nichtanzeige oder der Verzögerung entstehenden Kosten.

Der Mietende ist nicht befugt, hieran eigenmächtig Reparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das Auftreten von Mängeln ist auch bei bester Pflege und Wartung nicht auszuschließen und begründet, sofern keine wesentliche Beeinträchtigung in der Gesamtnutzung des Standplatzes vorliegt, weder einen Regressanspruch gegen den Vermieter noch eine Kürzung des Mietpreises oder ein Kündigungsrecht.

11. Elektronische Datenverarbeitung

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO. Die Angaben in diesem Vertrag sowie die Einzelheiten der Vertragsabwicklung werden in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert und zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Abrechnung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

12. Schlussvorschriften

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Gerichtsstand ist Düsseldorf, soweit der Mietende Kaufmann ist und ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht vorliegt.